

sache darstellen würden, an die sich die Bestrafung nur in accessorischer Weise anschließen würde. Dies trifft aber für das bündnerische Recht, das, wie nicht bestritten ist, als Recht des Ortes, wo die Injurie begangen wurde, für die öffentlich-rechtlichen Rechtsfolgen dieses Thatbestandes maßgebend ist, nicht zu. Das Polizeigesetz des Kantons Graubünden vom 26. Juli 1873 bedroht neben andern Delikten in den §§ 37 und 39 die Verleumdung und Ehrenfränkung selbständig mit bestimmten Strafen, und es ist nicht bloß dem zur Beurteilung einer Injurienklage berufenen Richter die Befugnis zugewiesen, im Anschluß an den Entscheid über die civilrechtlichen Folgen auch noch eine Buße oder eine andere Strafmaßnahme auszusprechen. Es ist also die Injurie als ein besonderes, strafrechtlich verfolgbares Delikt anzusehen. Daran ändert der Umstand nichts, daß die Beurteilung der Injurienklagen in § 41 leg. cit. den Civilgerichten zugewiesen ist. Nicht dies ist maßgebend für die Natur der Klage, sondern deren Inhalt und die Folgen, die an den eingeklagten Thatbestand gesetzlich geknüpft sind, und es hat die Zuweisung an die Civilgerichte nur eine gerichtsorganisatorische und prozessuale Bedeutung, in dem Sinne, daß für diese Fälle die Civilgerichtsbehörden mit Strafkompetenzen ausgerüstet und die Bestimmungen betreffend das Verfahren in Civilsachen für anwendbar erklärt werden. Es hat denn auch die bundesgerichtliche Praxis bei der Lösung von Fragen betreffend den Gerichtsstand derartiger Klagen keineswegs darauf abgestellt, ob zur Beurteilung derselben die Civilgerichte oder die Strafgerichte zuständig seien; vielmehr ist sie dabei stets auf die innere Natur und das Wesen des eingeklagten Anspruchs nach dem maßgebenden Rechte zurückgegangen (vgl. z. B. Amtl. Samml., Bd. XIV, S. 29). Es ist daher der Standpunkt des Rekursbeklagten und des Kleinen Rates von Graubünden, daß der Civilcharakter der Klage vorwiege, ein völlig verfehlt, und es muß daran festgehalten werden, daß man es mit einem dem Hauptbegehren nach strafrechtlichen Anspruch zu thun habe. Sobald aber dies feststeht, so erscheint die auf Art. 59 B.-V. sich stützende Verweigerung der Anhandnahme der Klage des Rekurrenten als eine unbegründete, und es ist dieselbe mit Art. 32 des Gesetzes über das

Verfahren in bürgerlichen Rechtsfachen: „Injurienklagen können sowohl an dem Orte, wo die Injurie angeblich erfolgte, als an dem Wohnorte des angeblichen Injurianten anhängig gemacht werden,“ schlechterdings nicht in Einklang zu bringen. Der angefochtene kleinrätliche Bescheid enthält somit in der That zu Lasten des Rekurrenten eine mit Art. 58 und Art. 4 B.-V. in Widerspruch stehende Rechtsverweigerung, und muß deshalb aufgehoben werden, und zwar mit Einschluß der angefügten Kostensentenz.

4. Darüber, welches bündnerische Gericht zur Behandlung der Klage des Rekurrenten zuständig sei, liegt ein kantonaler Entscheid nicht vor, und es kann deshalb auf diese Frage, zur Zeit wenigstens, nicht eingetreten werden. Ebenso wenig braucht nach Gutheißung des Rekurses wegen Verletzung einer klaren Gerichtsstandsnorm des bündnerischen Rechts geprüft zu werden, ob, was weiter mit einer allerdings nicht recht begreiflichen Begründung behauptet wird, der Kleine Rat in seinem Entscheide ultra petita partium gegangen sei.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen begründet und demgemäß werden die Gerichte des Kantons Graubünden unter Aufhebung des kleinrätlichen Entscheides vom 16./28. Oktober 1896 zur Behandlung der Injurienklage des Rekurrenten zuständig erklärt.

80. Urteil vom 17. Juni 1897 in Sachen
Angstmann.

A. J. L. Fischers Söhne erhoben gegen Jakob Angstmann vor dem Handelsgerichte des Kantons Aargau Klage wegen Nachahmung der von ihnen hinterlegten Strohhutmuster Nr. 303 und 304, und stellten die Begehren, daß demselben die Weiterfabrikation solcher Hüte untersagt und daß er ihnen gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verurteilt werde. Der Beklagte er-

hob vorab die Einrede der Inkompetenz des angerufenen Gerichts, die er im wesentlichen folgendermaßen begründete: Der Großratsbeschuß, durch den das Handelsgericht als einzige Instanz für Muster- und Modellsreitigkeiten bezeichnet worden sei, enthalte eine Abänderung, bezw. Erweiterung der Handelsgerichtsordnung hinsichtlich der Kompetenz des Gerichts. Nach aargauischem Verfassungsrecht sei aber der Große Rat nicht kompetent, ein Gesetz von sich aus abzuändern; dies könnte nur durch die gesetzgebende Gewalt, d. h. das aargauische Volk, geschehen. Der fragliche Großratsbeschuß sei daher für das Handelsgericht unverbindlich. Letzteres verwarf laut Urteil vom 20. April 1897 die Inkompetenzeinrede, weil die Vorschrift des Art. 25 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1888 betreffend die gewerblichen Muster und Modelle, auf die gestützt der aargauische Große Rat mit Schlußnahme vom 17. Dezember 1894, bezw. 21. August 1895 das Handelsgericht als aargauische Gerichtsstelle im Sinne desselben bezeichnet habe, zwingender Natur sei und entgegenstehende kantonrechtliche Bestimmungen durchbrochen habe; der Große Rat habe bei Erlass seines Beschlusses lediglich in strikter Vollziehung des Bundesgesetzes gehandelt; aus diesem stärkern Recht habe er die Kompetenz zum Erlass einer lediglich die Vollziehung des Bundesgesetzes bezweckenden Anordnung geschöpft.

B. Gegen diesen Entscheid hat namens des Jakob Angstmann sein Anwalt Fürsprech Guggenheim in Baden den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und beantragt, es sei derselbe als verfassungs- und gesetzwidrig aufzuheben. Zur Begründung wird ausgeführt: Ursprünglich sei durch den Großen Rat des Kantons Aargau als die zur Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Gesetze betreffend die gewerblichen Muster und Modelle zuständige Gerichtsstelle das aargauische Obergericht bezeichnet worden. Hiegegen wäre wohl nicht viel einzuwenden gewesen, weil alle Bewohner des Aargaus in Zivilsachen unter dem Obergerichte stünden. Anders verhalte es sich mit dem Beschluß des Großen Rates, durch den diese Kompetenz dem aargauischen Handelsgerichte zugewiesen worden sei. Nach der aargauischen Handelsgerichtsordnung fallen dem dortigen Handelsgerichte nur Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und Industriellen zur Beurteilung zu,

welche Eigenschaft bei Inländern durch das schweizerische Handelsregister nachgewiesen werde: das heiße, vor dem aargauischen Handelsgericht könne kein Aargauer belangt werden, der nicht im schweizerischen Handelsregister stehe. Dies treffe für den Beklagten Angstmann nicht zu. Seine Belangung vor dem Handelsgerichte sei daher eine unzulässige, verfassungswidrige. Der erwähnte Beschluß des Großen Rates, wodurch die Kompetenz zur Beurteilung von Streitigkeiten betreffend Muster- und Modellschutz dem Handelsgerichte zugewiesen worden sei, ändere hieran nichts, da eine solche Übertragung nur durch ein Gesetz, d. h. einen vom Volke angenommenen Erlass (Art. 25 litt. a der Kantonsverfassung), hätte bewerkstelligt werden können. Abgesehen von Art. 25 litt. a der Kantonsverfassung würden durch jenen Beschluß auch Art. 58 und 59 B.-V. in Verbindung mit Art. 19 der Kantonsverfassung verletzt. Rekurrent unterstehe der Gerichtsbarkeit des Handelsgerichts nicht und habe ein verfassungsmäßiges Recht darauf, vor dem ordentlichen Richter seines Wohnortes belangt zu werden.

C. Das Handelsgericht des Kantons Aargau begnügt sich statt einer Vernehmlassung mit einer Verweisung auf die Motive seines Entscheides, durch das es die Inkompetenzeinrede des Rekurrenten abgelehnt hatte. Die Rekursgegner, vertreten durch Fürsprech Isler in Aarau, schließen auf Abweisung des Rekurses, indem sie im wesentlichen anbringen: Rekurrent scheine den Standpunkt, den er vor dem Handelsgerichte in erster Linie eingenommen habe, den er vor dem Handelsgerichte in erster Linie eingenommen habe, daß der Große Rat nicht kompetent gewesen sei, das Handelsgericht als einzige kantonale Instanz des Muster- und Modellschutzes zu bezeichnen, aufzugeben, indem er anerkenne, daß die ursprüngliche, ebenfalls durch bloßes großrätliches Dekret erfolgte Zuweisung dieser Kompetenz an das Obergericht kaum anfechtbar gewesen wäre. Dieser Einwand sei auch wirklich unstichhaltig, da es sich lediglich um die Vollziehung einer bundesrechtlichen Gerichtsstandsnorm gehandelt habe, wozu der Große Rat kompetent gewesen sei. Damit falle aber auch der zweite Einwand des Rekurrenten dahin. Das Handelsgericht sei die passende Instanz für die fragliche Streitigkeit gewesen, und es habe ein Beschluß des Großen Rates genügt, um ihm die erforderliche Kompetenz zuzu-

weisen. Nicht richtig sei überdies, daß nach § 14 der Handelsgerichtsordnung ein Streitfall aus dem industriellen und Handelsverkehr nur dann vom Handelsgericht entschieden werden könne, wenn der Beklagte im Handelsregister eingetragen sei. Letzteres sei nur das ordentliche Beweismittel für die Qualität der Parteien als Kaufleute; andere Beweismittel seien aber durch das Gesetz nicht ausgeschlossen. Es liege deshalb darin, daß der Große Rat die Streitigkeiten über Muster- und Modellschutz, handelsrechtliche Streitigkeiten handgreiflicher Art, als zu den in § 14 der Handelsgerichtsordnung gehörenden bezeichnet habe, schon an sich keine Gesetzeserweiterung. Wäre dies aber der Fall, so komme in Betracht, daß die Erweiterung nicht durch den Kantons-, sondern durch den Bundesgesetzgeber geschaffen worden sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Nach § 14 der aargauischen Handelsgerichtsordnung vom 12. Juli 1887 fallen in die Zuständigkeit des Handelsgerichts, einer einheitlichen mit Gerichtsbarkeit für den ganzen Kanton ausgestatteten Instanz, die Civilstreitigkeiten zwischen Kaufleuten und Industriellen, sofern der Streitwert mehr als 300 Fr. beträgt und der Rechtsanspruch sich auf den vom Beklagten betriebenen industriellen oder Handelsverkehr bezieht. Die Eigenschaft der Parteien als Handelsleute oder Industrielle wird — heißt es weiter — bei den Inländern durch das schweizerische Handelsregister nachgewiesen, bei den Ausländern durch die geeigneten sonstigen Beweismittel. Im vorliegenden Falle trafen nun zweifellos die objektiven, die Natur der Streitigkeit betreffenden Voraussetzungen dieser Bestimmung für die Zuständigkeit des aargauischen Handelsgerichts zu. Was sodann die Frage betrifft, ob auch subjektiv der Reffurrent der Gerichtsbarkeit des Handelsgerichts unterworfen gewesen sei, so fällt zunächst thatsächlich in Betracht, daß sich derselbe auch in der Refursschrift noch selbst Fabrikant nennt und daß er, wie aus dem handelsgerichtlichen Urteil ersichtlich ist, in großen Quantitäten Strohhüte verkaufte und zum Kaufe anbot. Dagegen war er allerdings nicht im Handelsregister eingetragen. Allein mit dem Wortlaute des Gesetzes ist die Auffassung wohl vereinbar, daß nicht sowohl dieses formale Moment maßgebend für die Kompetenz sein soll, sondern vielmehr die

effektive Eigenschaft eines Kaufmanns oder Industriellen, und daß das Handelsregister lediglich als das ordentliche Beweismittel für die Eigenschaft anerkannt wird. Jedenfalls wäre vom Standpunkte des Bundesrechts aus nichts entgegengehalten, wenn das aargauische Handelsgericht einfach in Anwendung des § 14 der Handelsgerichtsordnung und ohne Beziehung des großrätlichen Beschlusses, durch den ihm ausdrücklich die Streitigkeiten betreffend den Muster- und Modellschutz zugewiesen wurden, die Kompetenz einrede des Reffurrenten verworfen und sich für in Sachen zuständig erklärt hätte. Insbesondere hätte nicht Art. 58 B.-V. und noch weniger der nur auf interkantonale Verhältnisse sich beziehende Art. 59 dagegen angerufen werden können; und wie durch einen solchen Beschluß Art. 19 der aargauischen Kantonsverfassung hätte verletzt sein sollen, ist vollends nicht erfindlich. Brauchte aber der erwähnte Großratsbeschluß zur Begründung der Kompetenz des Handelsgerichts gar nicht beigezogen zu werden, so ist es nicht nötig, die Frage näher zu erörtern, ob darin, wenn und soweit derselbe wirklich eine Erweiterung der Zuständigkeitsgrenzen des Handelsgerichts enthalten würde, ein unzulässiger Eingriff in das dem Volke vorbehaltene Gesetzgebungsrecht und somit ein Verstoß gegen Art. 25 litt. a der aarg. Kantonsverfassung zu erblicken wäre.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Refurss wird abgewiesen.